

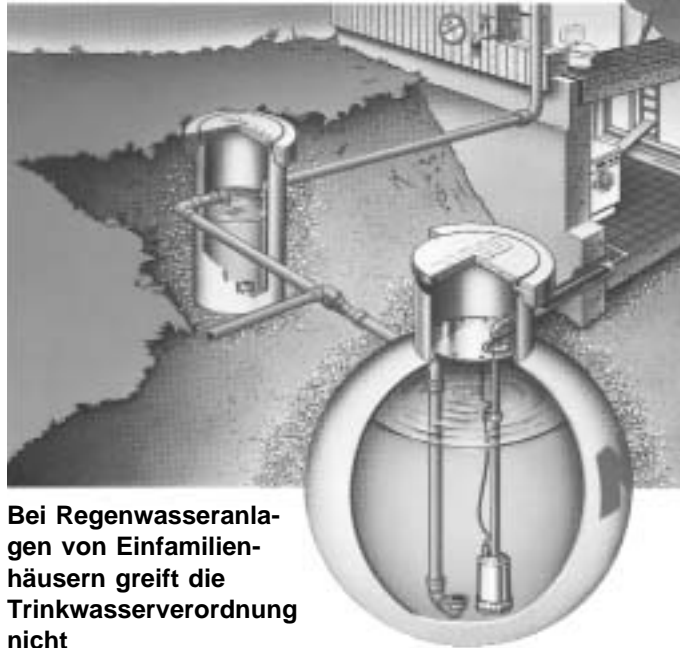
Betriebswasser zum Waschen?

In der Fachwelt wurden die Auswirkungen, die die neue Trinkwasserverordnung auf die Regenwassernutzung hat, kontrovers diskutiert. Hier der aktuelle Sachstand.

Am Regenwasser scheiden sich ja bekanntlich die Geister. Da sind die Einen, die für das Regenwasser am und im Haus große Einsatzmöglichkeiten erkennen – bis hin zum Wäschewaschen. Und da sind die Anderen; sie bezeichnen die Regenwassernutzungseinrichtungen als Taubenschissanlagen und sehen, verbunden mit möglichen Gesundheitsrisiken, die Verwendung von Regenwasser in nur sehr engen Grenzen. Nun kommt die neue Trinkwasserverordnung. Ihr vollständiger Titel lautet „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ und lässt so vermuten, dass sie auch bei der Regenwassernutzung zu beachten ist.

Europa zwingt zur Umsetzung

Die Trinkwasserverordnung, kurz TrinkwV 2001, wurde am 21. Mai 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in



Bei Regenwasseranlagen von Einfamilienhäusern greift die Trinkwasserverordnung nicht

Kraft. Nach § 1 soll die Verordnung die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen schützen und die Genussstauglichkeit sowie die Reinheit von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, gewährleisten. Diese neue TrinkwV wurde erforderlich, da Deutschland nach EU-Recht verpflichtet ist, die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Dabei ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, zusätzliche Einschränkungen und Verschärfungen vorzunehmen.

Der Verordnung sind das am 20. Juli 2000 verabschiedete neue Infektionsschutzgesetz, das u.a. das alte Bundesseuchengesetz ablöst, sowie das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vom 9. September 1997 übergeordnet.

Auch Regenwasser ein Thema

Regenwassernutzungsanlagen werden in § 13 Absatz 3 TrinkwV 2001 indirekt angesprochen: Dabei sind Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den

(Trink-)Wasserversorgungsanlagen installiert werden, der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Die Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht mit Teilen verbunden werden, die Wasser führen, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist (Nichttrinkwasser). Um auch bei späteren Arbeiten an den Leitungssystemen Verwechslungen auszuschließen, ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, die Leitungen für Trinkwasser und Nichttrinkwasser dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Und damit auch bei der Wasserentnahme kein folgenschwerer Irrtum

passiert, müssen die Nichttrinkwasserentnahmestellen als solche erkennbar sein. Dies kann mit Textschildern mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ erreicht werden. Besser ist es aber, Symbolschilder zu verwenden, damit auch

kann sicherlich auch als menschlicher Gebrauch bezeichnet werden und wäre im Sinne der Verordnung also nicht O.K. Aber: Wie sieht es mit dem Wäsche waschen aus? Da kommt ja der Mensch nur indirekt ins Spiel, nämlich



Nichttrinkwasser-Entnahmestellen müssen gekennzeichnet werden – am besten mit Symbolschildern

Die TrinkwV legt Wert darauf, Verwechslungen zu vermeiden, Installationsregeln formuliert sie nicht

ein Analphabet davon verschont bleibt, mit Regenwasser seinen Durst zu stillen.

Wäsche waschen mit Regenwasser?

Zur Diskussion steht häufig die Frage, wie weit die Formulierung des „menschlichen Gebrauchs“ auszulegen ist. Klar, als Lebensmittel ist es nicht einsetzbar. Mit Regenwasser duschen oder baden

wenn er die getrocknete Wäsche wieder anzieht. Zwei Symposien der Fachvereinigung für Betriebs- und Regenwasser (fbr), Darmstadt, brachten Klarheit zu Recht und Hygiene. Die Fachvereinigung lud 1998 Befürworter und Kritiker zum öffentlichen Fachgespräch. Durch die Diskussionstagungen und durch zahlreiche Gerichtsurteile wird deutlich, dass es für ein Ver-



Auch die Auswahl des Speichers bleibt dem Fachmann künftig freigestellt

bot zur Toilettenspülung und zum Wäsche waschen mit Regenwasser keine juristischen Grundlagen gibt. Auch hygienische Bedenken sind kein Versagungsgrund. Da die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Entwurf Wert darauf legt, dass die Festlegungen der Grenzwerte und Anforderungen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und technischer Entwicklung entsprechen, wäre es nur folgerichtig gewesen, die Einschränkungen bei der Abgabe von Betriebswasser an den Verbraucher aus dem Verordnungstext zu streichen. Kernpunkt in Bezug auf die Re-

genwassernutzung ist immer wieder die Abgabe von Betriebswasser zum Wäsche waschen. Es geht erst aus dem Begründungstext, nicht aber aus dem eigentlichen Text der Verordnung selbst hervor, dass dies zulässig ist, wenn gleichzeitig den Verbrauchern die Wahl zwischen Trink- und Betriebswasser eingeräumt wird. Ist also für die Waschmaschine ein Trinkwasser- und ein Regenwasserzapfhahn installiert, ist das in Ordnung.

Kleinanlagen nicht betroffen

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung betrifft kei-

ne Regenwassernutzungsanlagen, die der ausschließlichen Nutzung im familiären Bereich dienen. Allerdings zeigt die Praxis, dass einige Bauämter dem Bürger diese Information vorenthalten, was zu erheblichen Irritationen und Problemen führt. Der Hintergrund ist vielleicht in wirtschaftlichen Aspekten zu suchen. So wird die Trinkwassergewinnung nicht billiger, wenn weniger Trinkwasser benötigt wird. Sinkt die Trinkwasserabnahme, müssen die Versorgungsunternehmen den Wasserpreis entsprechend erhöhen. Diese wirtschaftlichen Gründe sind aber bei Einfamilienhäusern – allein auf Grund der geringen Wassermengen – nicht stichhaltig.

Man sollte sich nicht durch unsinnige bürokratische Hürden und nicht nachzuvollziehende hygienischen Bedenken den Weg zu einem nachhaltigen und verantwortlichen Umgang mit Wasser verbauen lassen. Auch der Blick über den regionalen Tellerrand würde vielen Zeitgenossen nicht schaden und den Horizont im internationalen Zusammenhang erweitern.

Literarnachweis

SBZ 6/2002/Regenwassernutzung: Auswirkung der neuen Trinkwasserverordnung/Michael Seemann